



**Verordnung zum
Marktreglement der Stadt Sursee
vom 15. Dezember 2003**

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Aufgaben der Marktkommission
- Art. 3 Aufgaben des Marktchefs/der Marktchefin und deren Stellvertretung
- Art. 4 Marktrayon
- Art. 5 Markttag und Marktzeiten
- Art. 6 Bewilligung
- Art. 7 Standplätze, Marktstände
- Art. 8 Warenangebot
- Art. 9 Ruhe und Ordnung
- Art. 10 Standplatzgebühren
- Art. 11 Masse und Gewichte
- Art. 12 Vorschriften, Verbote
- Art. 13 Kontakt mit Interessenverbänden
- Art. 14 Inkrafttreten

Der Stadtrat Sursee erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3, Art. 6, Art. 7, Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 des Marktreglementes der Stadt Sursee vom 15. Dezember 2003 und gestützt auf Art. 20 Abs. 2 Ziff. c der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 2. Dezember 2001, folgende Verordnung:

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Diese Verordnung regelt die auf dem Gemeindegebiet der Stadt Sursee regelmässig stattfindenden Warenmärkte.
- ² An den Markttagen im März, Mai und September soll der Markt jeweils ca. 100 Standplätze (+/- 10) umfassen. Der Chlaus-Markt kann bis auf ca. 150 Standplätze erweitert werden.
- ³ Ca. 3/4 der Standplätze sind auf die professionellen Markthändler und ca. 1/4 auf die Altstadtgeschäfte, private Anbieter, Schulen, Vereine usw. zu verteilen.

Art. 2 Aufgaben der Marktkommission

Die Marktkommission

- vertritt die Interessen der Stadt Sursee
- sorgt in Zusammenarbeit mit dem Marktchef oder der Marktchefin und deren Stellvertretung für einen attraktiven Markt,
- legt die Markttag fest,
- beantragt dem Stadtrat das Marktrayon,
- stellt Anträge auf Änderungen im Marktreglement oder der vorliegenden Marktverordnung,
- hat ein Antragsrecht bei der Wahl des Marktchefs oder der Marktchefin und deren Stellvertretung.

Art. 3 Aufgaben des Marktchefs/der Marktchefin und deren Stellvertretung

Der Marktchef oder die Marktchefin und deren Stellvertretung

- nimmt die Anmeldungen der Marktteilnehmer und -teilnehmerinnen entgegen,
- teilt die Standplätze ein,
- erteilt Bewilligungen respektive Absagen,
- organisiert und führt die Märkte durch,
- übt die Aufsicht am Markttag aus,
- kassiert die Gebühren und Mieten, erstellt die Abrechnungen mit der Stadtverwaltung und dem Schweizerischen Marktverband,
- erstellt nachträgliche Fakturierungen gemäss Art. 11 Abs. 3 des Marktreglements,
- erteilt Auskünfte, die den Warenmarkt betreffen,
- erstellt jeweils einen Jahresbericht.

Art. 4 Marktrayon

- ¹ Das Marktgebiet umfasst die Ober- und Unterstadt (Münsterplatz - Rathausplatz - Untertor - Judenplatz). Bei zusätzlichem Platzbedarf, insbesondere anlässlich des Chlaus-Marktes, können folgende Plätze zusätzlich beansprucht werden

- Münsterplatz
- Theaterstrasse bis zum Stadttheater
- Bahnhofstrasse; Untertor bis und mit Martigny-Platz
- Oberer Graben; Münsterplatz bis Raggentörl
- Marktplatz.

- 2 Die Haupteingangachsen in die Altstadt, insbesondere beim Münsterplatz, bei der Theaterstrasse, beim Joseph-Frei-Weg und beim Judenplatz Richtung Altstadtgasse müssen frei bleiben. In den Seitengassen der Unter- und Oberstadt dürfen keine Marktstände aufgestellt werden. Bei der Einmündung in eine Seitengasse dürfen nur stadteneigene Marktstände oder Marktstände in Leichtbauweise aufgestellt werden, die im Notfall (Brandfall, Unfall, usw.) unverzüglich entfernt werden können.

Art. 5 Markttage und Marktzeiten

- 1 Die Warenmärkte finden in der Regel jeweils am letzten Samstag im März, Mai und September statt. Die Daten werden durch die Marktkommission festgelegt.
- 2 Der Warenmarkt dauert jeweils von 09.00 bis 17.00 Uhr, bzw. der Chlaus-Markt bis 18.30 Uhr. Die Standplätze müssen bis mindestens 17.00 Uhr bzw. 18.30 Uhr besetzt bleiben. Der Standplatz muss innerhalb einer Stunde nach Marktschluss geräumt sein.
- 3 Der Chilbimarkt anlässlich der Soorsi Änderig (Chilbi) findet in der Regel am Freitag, 17.00 bis 23.00 Uhr, Samstag, 14.00 bis 23.00 Uhr und am Sonntag, 11.00 bis 20.00 Uhr, statt.

Art. 6 Bewilligung

- 1 Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung (Anmeldung für einen Standplatz, mit oder ohne Marktstand der Stadt), ist bis spätestens vier Wochen vor dem Markt schriftlich an den Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung einzureichen. Das Gesuch hat die Verkaufsartikel, die Platzbeanspruchung in Laufmetern oder die Anzahl der benötigten Marktstände der Stadt Sursee zu beinhalten. Eine Abmeldung hat bis spätestens fünf Tage vor dem entsprechenden Markt an den Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung oder an die Stadtverwaltung zu erfolgen.
- 2 Mitglieder des Schweizerischen Marktverbandes haben die offiziellen Anmeldeformulare zu verwenden. Andere Marktteilnehmer und Marktteilnehmerinnen haben sich sonst wie schriftlich anzumelden. Der Anmeldung ist das Rückantwortporto beizulegen.
- 3 Ein Gesuch um Teilnahme an allen vier Warenmärkten pro Jahr kann bereits zum Zeitpunkt des ersten Gesuches erfolgen; dieses ist aber nur für das laufende Jahr gültig.

Art. 7 Standplätze, Marktstände

- 1 Der Werkdienst der Stadt Sursee stellt die Marktstände der Stadt und die zugemieteten Marktstände nach den Weisungen des Marktchefs oder der Marktchefin respektive der Stellvertretung auf und räumt sie auch wieder ab.
- 2 Über das Aufstellen von Verkaufsständen oder ähnlichen Einrichtungen anstelle von Marktständen der Stadt, entscheidet der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung.

- 3 Die Besitzer oder Mieter von Häusern im Marktrayon haben kein Vorrecht auf einen Standplatz vor ihrem Haus. Die Marktstände sind nach Möglichkeit so zu platzieren, dass für die Zugänge zu den Geschäften und Gasthäusern ein Zugang von mindestens 1.20 m (Kinderwagen/Rollstuhl) gewährleistet ist.
- 4 Nach dem Aufstellen der Markt- und Verkaufsstände oder ähnlichen Einrichtungen haben die Marktteilnehmer und Marktteilnehmerinnen die Autos ausserhalb des Marktrayons zu parkieren.
- 5 Über die zugewiesenen Standplätze, die am Markttag bis 08.00 Uhr nicht bezogen sind, verfügt der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung anderweitig.
- 6 Zugewiesene Marktstände und Standplätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs oder der Marktchefin respektive der Stellvertretung weder ausgetauscht noch abgetreten werden. Das Aufstellen von Kisten, Gestellen usw. vor den Marktständen ist nicht gestattet.

Art. 8 Warenangebot

Die Stand- und Platzmieter sind verpflichtet, nur die angemeldeten und durch den Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung bewilligten Warengattungen zum Verkauf anzubieten.

Art. 9 Ruhe und Ordnung

- 1 Überlautes Ausrufen, zudringliche Aufforderungen zum Kauf, Anhalten der Marktbesucher sowie der zirkulierende Strassenverkauf sind untersagt.
- 2 Das überlaute Anpreisen von Waren mittels Lautsprecheranlagen sowie überlautes Abspielen von Musik und die Verwendung von Verstärkeranlagen, Lautsprechern, Megaphonen und dergleichen sind verboten.
- 3 Der Standplatz ist nach Marktschluss einwandfrei zu reinigen.

Art. 10 Standplatzgebühren

- 1 Die Gebühr beträgt pro Laufmeter inkl. Stromverbrauch Fr. 6.00 bzw. Fr. 10.00 am Chlausmarkt.
- 2 Für die Vermietung eines stadteigenen oder zugemieteten Marktstandes (inkl. Aufstellen und Abräumen) wird zusätzlich zu den Laufmetern eine Miete von Fr. 40.00 pro Marktstand verrechnet. Ausgenommen davon sind die Marktstände am Oster- und Herbstmarkt, da diese Markthändler direkt von der Stadt Sursee angeworben werden und die Auflage haben, den Stand entsprechend dem Markt zu dekorieren. Für diese Marktstände wird eine Gebühr von Fr. 30.00 (inkl. Aufstellen und Abräumen) erhoben.
- 3 Am Maschinenmarkt beträgt die Gebühr pro Parkfeld Fr. 30.00.
- 4 Zusätzlich zu den obgenannten Gebühren wird pro Marktteilnehmer und Marktteilnehmerin der "Werbe-Fünfliber" des Schweizerischen Marktverbandes eingezogen. Von den Einnahmen des "Werbe-Fünflibers" werden Fr. 3.00 pro Marktteilnehmer und Marktteilnehmerin an den Schweizerischen Marktverband überwiesen.

Art. 11 Masse und Gewichte

- ¹ Es dürfen nur Masse und Gewichte verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- ² Nach Gewicht verkaufte Waren müssen auf geeichten Waagen abgewogen werden.
- ³ Abgepackte Waren sind mit Inhalts-, Gewichts- und Preisanschrift zu deklarieren (Deklarationsverordnung - Verordnung über verbindliche Angaben im Handel und Verkehr mit messbaren Gütern vom 15. Juli 1970).

Art. 12 Vorschriften, Verbote

- ¹ Die gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften von Bund und Kanton sind für den Verkauf von Fleischwaren, Lebens- und Genussmittel verbindlich.
- ² Der Verkauf von Schiesspulver, Sprengstoffen und pyrotechnischen Gegenständen, Arzneimitteln und Giften ist verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.
- ³ Der Verkauf oder die Anpreisung unsittlicher Schriften, Bilder usw. sowie Videokassetten unzüchtigen oder brutalen Inhaltes ist verboten.
- ⁴ Weiter gelten die im Bundesgesetz über das Gewerbe von Reisenden vom 23. März 2001 (Stand am 1. Januar 2007) und der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002 (Stand am 1. Juni 2010), insbesondere Anhang 1 (Art. 3) aufgeführten Bestimmungen bzw. Liste der Waren, deren Vertrieb durch Reisende eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

Art. 13 Kontakt mit Interessenverbänden

Der Marktchef oder die Marktchefin und die Stellvertretung pflegen den Kontakt zu den Interessenverbänden.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2004 in Kraft.

Sursee, 15. Dezember 2003

Dr. Ruedi Amrein
Stadtpräsident

Godi Marbach
Stadtschreiber

Geändert durch den Stadtrat am 13. Juli 2011 (in Kraft treten Anpassungen 1. August 2011)